

Verband Internet Reisevertrieb e.V. | Leonhardsweg 2 | 82008 Unterhaching

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat VII A3  
z.H. Frau Müller

Unterhaching, 29.06.2018

## **Stellungnahme zur Organisatorischen Umsetzung der Geoblocking-Verordnung im Rahmen des 4. TKG-Änderungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Müller,  
sehr geehrte Damen und Herrn,

vielen Dank für die Übersendung zur organisatorischen Umsetzung der Geoblocking-Verordnung im Rahmen des 4. TKG-Änderungsgesetzes, auf die wir im folgenden gerne Stellung beziehen möchten: wir begrüßen auch weiterhin die Initiative der Europäischen Union, eine einheitliche Regelung gegen Geoblocking und damit in Zusammenhang stehende Diskriminierung einzuführen, um den grenzüberschreitenden Online-Handel verbraucherfreundlicher zu gestalten und eine mögliche Diskriminierung im Internet weiter zu reduzieren.

Die von uns im Rahmen der Anhörungen kritisch angemerkten Punkte sehen wir im Referentenwurf des BMWi zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes im größten Teil als gelöst an, weisen jedoch nach wie vor darauf hin, dass das Sicherstellen der Angebotsvielfalt für den Kunden und eine Sicherstellung von Wettbewerbsgleichheit sicherzustellen ist. Hierzu im Einzelnen:

### **Eingriff in die unternehmerische Grundfreiheit**

Es liegt in unserem Interesse, dem Kunden einerseits ein möglichst vielfältiges Spektrum an Produkten und Zahlungsart anzubieten und diese an die optimalsten Zahlungsbedingungen zu knüpfen. Dennoch ist es der Besonderheit der Dienstleistung der Reise geschuldet, dass im Bereich der Zahlungsart teilweise gewisse Einschränkungen gemacht werden müssen. Hier spielt z.B. der

Zeitpunkt der Buchung im Verhältnis zum Reiseantritt eine Rolle. Konkret bedeutet dies, dass Anbieter z.B. bei kurzfristigen Buchungen Zahlung per Überweisung nur zugelassen werden, sofern

eine Bestätigung, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß eingeleitet wurde. Dies sehen wir durch Artikel 5 (2) der Verordnung (EU) 2018/302 für die Reiseindustrie nur in Teilen als gelöst an, da es Produkt-/Dienstleistungsabhängig zu Komplikationen kommen kann. Bei Dienstleistungen, wie der Vermittlung einer Pauschalreise, besteht die Möglichkeit einer sogenannten Soft-Booking. D.h. es besteht für den Kunden und den Vermittler die Möglichkeit eine Reiseleistung zu den aktuellen Konditionen für einen bestimmten Zeitraum zu reservieren. Dies entspricht dem aktuellen Vorgehen der Unterhemen und gängiger Praxis. Bei Dienstleistungen, wie u.a. der Vermittlung eines Fluges, fallen im Moment der Buchung Kosten an, die im Zahlungsausfall der Mittler trägt. Ein zurückhalten der Ware bzw. in diesem Fall Dienstleistung, wie im Artikel 5 (2) bis zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zahlungsvorgangs ist hier nicht möglich und Bedarf der Konkretisierung. Insbesondere im Fall von kurzfristigen Buchungen und Dienstleistungen, bei denen umgehend hohe Kosten anfallen, ist es gängige Praxis gewisse Zahlungsarten insbesondere Lastschrift auszuschließen. Dies findet jedoch auf alle Kundengruppen Anwendung und stellt aus unserer Sicht keine Diskriminierung ausländischer Kunden dar.

Im Weiteren begrüßen wir, dass in § 149 Abs.1c Nr.1 aus dem Diskriminierungsverbot beim Zugang zu einer Internetseite sich für die Anbieter keine Verpflichtung zum Abschluss eines Geschäfts mit dem Kunden ergibt.

Ebenfalls positiv zu sehen ist der Bezug auf einen sachlichen Grund in § 149 Abs. 1c Nr.2 bei dem die Erfüllung rechtlicher Anforderungen im Unionsrecht oder im mit dem Unionsrecht übereinstimmenden Recht eines Mitgliedsstaats, dem die Tätigkeit des Anbieters unterliegt, zu gewährleisten ist. Dies findet unserer Einschätzung nach z.B. im Ausweisen eines länderspezifischen Gerichtsstandes in den AGBs, wie es in Österreich der Fall ist, Anwendung.

Aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit kann es vorkommen, dass Kunden auf eine ihrer Sprache entsprechende Webseite weitergeleitet werden. Hier folgen wir § 149 Abs. 1c Nr. 2, und werden den Kunden, sofern nicht bereits gängige Praxis, zukünftig über eine Weiterleitung informieren.

### **Sicherstellung der Angebotsvielfalt für den Kunden**

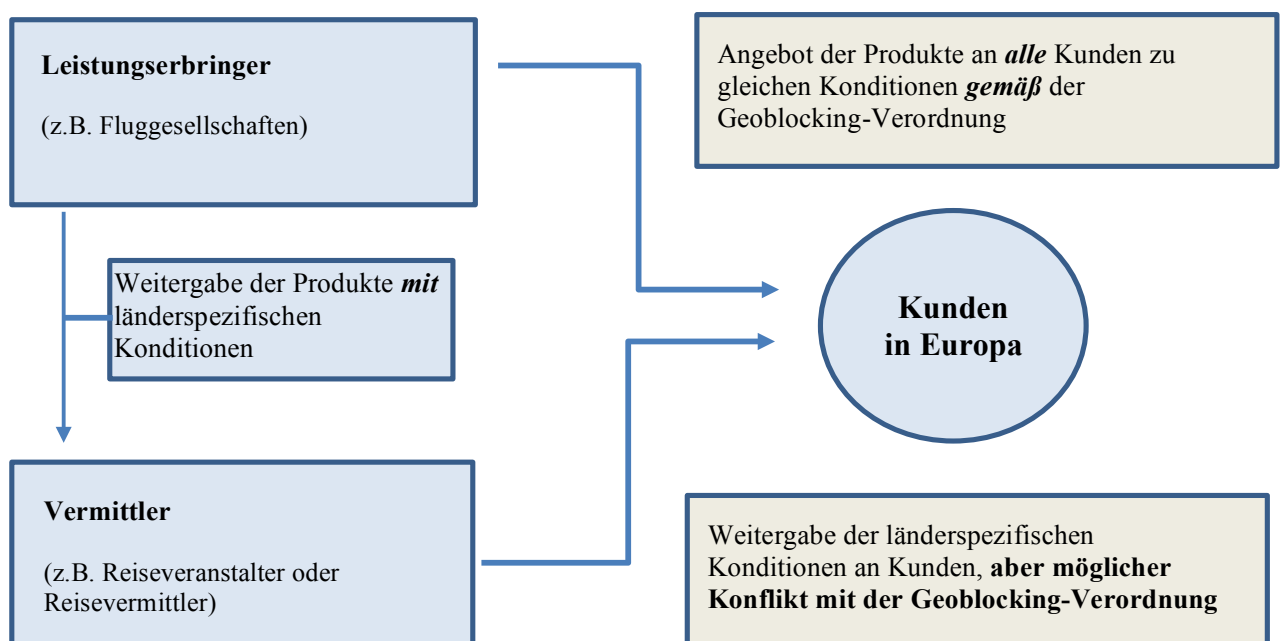
Der Verordnungsentwurf regelt die Beziehung zwischen dem Anbieter einer Ware oder einer Dienstleistung und dem Endverbraucher. Nach unser Auffassung wird nach wie vor die Rolle der Vermittler zu wenig berücksichtigt.

Wir befürchten nach wie vor, dass die Verordnung in ihrer jetzigen Fassung eher zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen und das Marktungleichgewicht noch verschärfen wird, da Leistungsträger diese Regelungslücke systematisch ausnutzen könnten, um Vermittler aus dem Markt zu verdrängen. Zwar ist durch das Diskriminierungsverbot der Zugang zu einer Internetseite zu gewährleisten, es besteht jedoch im B2B Bereich, insbesondere im Bereich der Airlines, die Befürchtung das hier Vermittler diskriminiert werden.

Hierzu im Einzelnen beziehend auf unser Schreiben vom 07. Oktober 2016:

Fluggesellschaften und Hotels können als Leistungserbringer ihre Produkte zu länderspezifischen Konditionen an die Reisevermittler weitergeben (zum Beispiel, dass Leistungserbringer gegenüber den Vermittlern bestimmte Tarife nur für Kunden mit bestimmten Wohnsitz anbieten). Der Reisevermittler müsste diese länderspezifischen Konditionen an seine Kunden weitergeben. Um nicht mit der Verordnung in Konflikt zu geraten, müssten diese länderspezifischen Konditionen an seine Kunden weitergeben, bzw. den Informationszugang sicherstellen. Ein Verbot der Weitergabe von Länderspezifischen Kondition z.B. durch eine Airline, bei gleichzeitigem Verkauf auf der eigenen Webseite, würde einen Wettbewerbsverzug bedeuten. Letztendlich würde dies dazu führen, dass Fluggesellschaften und Hotels sukzessive die Anbieter vom Markt verdrängen könnten.

Oben beschriebener Fall ist heute schon gängige Praxis.



Die Einführung der GDS-Gebühr seitens der Lufthansa hat gezeigt, dass das Verhältnis zwischen Fluggesellschaft und Reisevermittlern bereits jetzt in einer Schieflage zugunsten der Fluggesellschaft ist. Konkret sind hier die Abschaffung der Provision für den Vertrieb durch die Lufthansa, Einführung einer Servicegebühr hin zur Einführung der Distribution Cost Charge (DCC) anzuführen. Hier besteht an sich bereits ein Wettbewerbsverzug, dessen mögliche Verstärkung äußerst kritisch zu sehen ist.

Vermittler nehmen eine wichtige Beratungs- und Vergleichsfunktion für den Kunden ein. Die neuen Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass diese Funktionen für den Kunden wegfallen.

Wir bitten Sie daher um eine kurze Stellungnahme, ob die oben als kritisch beschrieben Fälle im Entwurf berücksichtigt wurden, um u.a. einen zukünftig noch verschärften Wettbewerbsverzug zu verhindern. Gerne stehen wir Ihnen, auch hinsichtlich, der kurzen Frist, telefonisch zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,

Michael Buller  
Vorstand